



HAUSORDNUNG

Das Zusammenleben in unmittelbarer Nähe erfordert bestimmte Richtlinien. Im Interesse eines guten Verhältnisses unter den Mietern verpflichten sich alle zu gegenseitiger Rücksichtnahme.

Diese Hausordnung bildet einen integrierenden Bestandteil des Mietvertrages.

Lüften: Der Mieter verpflichtet sich, während des ganzen Jahres seine Wohnung regelmässig, mindestens jedoch zweimal pro Tag zu lüften. (wenn möglich 5 Minuten Querlüftung)
Wichtig! während der Heizperiode sollten die Fenster nicht über längere Zeitdauer „gekippt“ werden. Für Schäden die infolge Missachtung dieser Vorschrift am Gebäude entstehen, ist der Mieter verantwortlich.

Wände: Zur Vermeidung von Schäden an Wänden infolge Kondenswasserbildung sollten Möbel mindestens 5cm von den Mauern entfernt aufgestellt werden.

Böden: Hinsichtlich der Pflege der Parkett- und Plattenböden verweisen wir auf die im Fachhandel empfohlenen Produkte und deren Anwendung.

Apparate: Dem Mieter werden anlässlich der Wohnungsübergabe die entsprechenden Gebrauchsanweisungen ausgehändigt. Die Anlagen und Automaten sind am Ende der Mietzeit in einwandfreiem und gebrauchsfähigem Zustand zu übergeben.

Glaskeramik-Kochfeld: Der Pflege des Glaskeramik-Kochfeldes ist grösste Aufmerksamkeit zu schenken. Wir empfehlen für die Reinigung das Produkt Krust-ex, erhältlich in Drogerien.

Backofen-Bleche: Reinigung mit Glasschaber oder Edelstahl-Putzspirale.

Spülbecken, Armaturen und Steamer-Bleche: Keine kratzende oder scheuernde Schwämme benutzen.

Duschtrennwand: Damit der Kalk nicht überhand nimmt, die Duschtrennwand mit einem Glasschutz (z.B. Koralle-Glas-Comfort) behandeln und einen Plastischaber nach dem Duschen verwenden.

Grillieren

Beim Grillieren auf den Gartensitzplätzen ist auf die Nachbarn Rücksicht zu nehmen.

Lärm

Es wird auf die Lärmschutzverordnung oder gegebenenfalls auf die lokalen Lärmschutzreglemente sowie auf die Polizeiverordnung der Gemeinde Schleinikon verwiesen.

Rauchen

Beim Rauchen auf den Gartensitzplätzen ist auf die übrigen Hausbewohner Rücksicht zu nehmen! Nicht geduldet ist der Konsum von Produkten die unter das Betäubungsmittelgesetz fallen.

Kehricht

Der Haushaltkehricht ist in verschlossenen, gebührenpflichtigen Kehrichtsäcken an die Strasse zu stellen. Küchenabfälle sind im dafür vorgesehenen Grüngut-Container zu entsorgen. Sträucher, Stauden oder grössere Gartenabfälle können auf dem Komposthaufen am Ende der Lärmschutz-Wand der Rotbuechstrasse 14 (vor der Brücke) deponiert werden. Es ist verboten, heisse Asche in den Container zu leeren.

Für sperrige Abfälle sind die speziellen Weisungen der Gemeinde zu beachten. Metallgegenstände, Glasflaschen und anderer Sondermüll sind bei den speziell durch die Gemeinde gekennzeichneten Sammelstellen abzugeben.



Keller

Die Kellertreppe und der Kellervorraum muss jederzeit für alle zugänglich sein. Gegenstände welche nicht im eigenen Kellerabteil gelagert werden, müssen im Gestell oder am Rand deponiert werden.

Schneeräumung und Gartenunterhalt

Für die Schneeräumung und den Gartenunterhalt ist jeder Mieter gemäss Zuständigkeitsplan selbst verantwortlich.

Aussenparkplatz, Besucherparkplatz

Auf den Parkplätzen dürfen ausser den Autos/Motorräder keine anderen Gegenstände oder Abfälle deponiert werden.

Die für die Besucher reservierten Parkplätze sind ausschliesslich für Besucher, d.h. für kurzfristige, über einige Stunden bleibende Gäste und nicht für die Autos der Mieter bestimmt.

Zusätzliche Mitbewohner

Zusätzliche Mitbewohner, die nicht bei Mietantritt im Mietvertrag erwähnt sind, sind der Verwaltung zu melden. Die zusätzlichen Namensschilder gehen zu Lasten des Mieters.